

Nonnweiler-Primstal

66625 Nohfelden ■ Trierer Straße 23 ■ ☎ 06852-90250 ■ 📠 06852-902511
66620 Nonnweiler ■ Kannenberg 1 ■ ☎ 06875-7445 ■ 📠 06875-7495
gesnohfelden@t-online.de ■ www.gesnohfelden.de



Bescheinigung des Arbeitgebers als Nachweis für den Notbetreuungsbedarf

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr / Frau _____

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in: _____

ab Montag, den 04.05.2020, wieder als Lehrperson an der Gemeinschaftsschule
Nohfelden-Türkismühle / Nonnweiler-Primstal vor Ort tätig ist.

Türkismühle, _____

(Monika Greschuchna, Schulleiterin)

Rahmenbedingungen für die Notbetreuung an Kindertageseinrichtungen und Schulen

An allen saarländischen Kindertageseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) wird die Notbetreuung weiterhin vorgehalten. Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen oder schulischen Bereich geschaffen.

In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Erziehungsberechtigte für ihre Kinder weiterhin eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Das Angebot richtet sich

- insbesondere an Erziehungsberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Erziehungsberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist. Zu diesen Berufsgruppen zählen zum Beispiel hauptberufliche Feuerwehr, Polizei, Strafvollzugsdienst, Rettungsdienst, medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken, stationäre Betreuungseinrichtungen, ambulante und stationäre Pflegedienste, die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, kritische Infrastruktur, sowie
- an (berufstätige) Alleinerziehende und andere Erziehungsberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist.

Die Notbetreuung soll auch besonders Kindern und Jugendlichen zugänglich sein, für die die Jugendhilfe oder die Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen. Deren Erziehungsberechtigte sollen dahingehend beraten werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen obliegt den Jugendämtern der Landkreise und des Regionalverbands. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung der Schulen obliegt den jeweiligen Schulträgern (Schulämter der Städte und Gemeinden für die Grundschulen und Schulämter der Landkreise und des Regionalverbands für die weiterführenden Schulen). Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung der Schulen in Landesträgerschaft obliegt dem Ministerium für Bildung und Kultur.



Die Notbetreuung an den Schulen deckt einen maximalen Zeitraum von 8 bis 16 Uhr ab. Teilbetreuungszeiten sind möglich.

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen richten sich auch während der Notbetreuung nach der jeweiligen Betriebserlaubnis.

Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen steht für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren zur Verfügung, die Notbetreuung der Schulen für Schüler*innen zwischen 6 und 12 Jahren.

Die maximale Gruppengröße ist grundsätzlich auf 5 Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten.

Die Notbetreuung findet grundsätzlich an der zuständigen Kindertageseinrichtung bzw. Schule statt.

Saarbrücken, den 24. April 2020



An alle saarländischen Schulträger und
Jugendämter der Landkreise und des
Regionalverbands

Nachrichtlich: Landkreistag und Städte-
und Gemeindetag

Abteilung B **Bildungspolitische Grundsatz-
Querschnittsangelegenheiten**

Referat **B 2**
Bearbeiterin: Monika Hommerding
Tel.: +(49)681 501-7349
Fax: +(49)681 501-3135
E-Mail: m.hommerding@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: B 2

Datum: 24. April 2020

Notbetreuung an Kindertageseinrichtungen und Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Notbetreuung an den Kindertageseinrichtungen und den Schulen läuft nun schon in der sechsten Woche sehr gut, was wesentlich auch Ihrem Engagement und Ihrer Einsatzbereitschaft zuzuschreiben ist, wofür ich mich nochmals sehr herzlich bedanken möchte.

In der Rückschau kann man feststellen, dass der Bedarf an Notbetreuungsplätzen nur sehr selten die am Standort zur Verfügung stehenden Plätze überschritten hat. Zumeist lagen die genehmigten Plätze deutlich unter den möglichen Kapazitäten. In den KiTas war im Schnitt rund ein Drittel der Kapazitäten ausgeschöpft, in den Schulen in der Regel weniger.

Wir werden nun voraussichtlich in eine neue Phase der Notbetreuung mit einer deutlich veränderten Bedarfslage eintreten, da vor dem Hintergrund der schrittweisen Wiederaufnahme des wirtschaftlichen Lebens und der teilweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs eine deutliche Steigerung der Nachfrage nach Plätzen in der Notbetreuung in KiTas und Schulen zu erwarten ist. Zudem werden möglicherweise Eltern aufgrund der weiter anhaltenden schwierigen Gesamtsituation immer weniger in der Lage sein, die Betreuung ihrer Kinder privat zu gewährleisten. Die Gründe hierfür sind sicherlich vielfältig. So sind z.B. Urlaubsansprüche aufgebraucht, Personen, die bisher die Kinder betreut haben, stehen wegen Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit nicht mehr zur Verfügung oder die häusliche Situation z.B. mit Homeoffice lässt eine parallele Betreuung der Kinder nicht mehr zu.



Zur Abdeckung des erwarteten steigenden Bedarfs soll nun an KiTas und Schulen die Anzahl der Notbetreuungsgruppen erhöht werden. Hierzu wird zurzeit in den KiTas und in den Schulen geprüft, in welchem Umfang eine Ausweitung vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Räume, des zur Verfügung stehenden Personals und der Einhaltung der entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen möglich ist.

Der beigefügten Anlage sind die Rahmenbedingungen für die Notbetreuung zu entnehmen, wie sie auch in der Rechtsverordnung der Landesregierung, die ab dem 4. Mai 2020 in Kraft treten wird, abgebildet sein werden.

Zusammenfassend möchte ich hierzu einige Erläuterungen geben:

Weiterhin gilt für alle Fallgruppen, dass eine Teilnahme an der Notbetreuung nur möglich ist, wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist.

Wie bisher finden Berufsgruppen, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, bevorzugt Berücksichtigung – unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Erziehungsbeauftragte diesen Berufsgruppen angehören. Beispielhaft sind in den Rahmenbedingungen einige Berufsgruppen aufgeführt, d.h. es können auch weitere Berufsgruppen Berücksichtigung finden wie z.B. Beschäftigte der Arbeitsagentur, die für die Auszahlung des Kurzarbeitergelds zuständig sind, Schornsteinfeger wegen Gewährleistung des Brandschutzes oder Lehrkräfte und Erzieher*innen, die an ihren Einrichtungen präsent sein müssen, um nur einige zu nennen. Eine vollständige und abschließende Erfassung aller denkbaren Berufsgruppen ist vor dem Hintergrund der sich ständig veränderten Lage unmöglich.

Unabhängig von diesen Berufsgruppen kommen berufstätige Alleinerziehende und andere, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist, für eine Notbetreuung ebenfalls in Frage.

In allen Fällen muss der Bedarf nachvollziehbar begründet sein ggf. über eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und es muss plausibel dargelegt werden, dass eine private Betreuung nicht möglich ist.

Um den Fokus besonders auch auf Kinder und Jugendliche in schwieriger sozialer Lage zu legen, wurde hierzu ein neuer Passus aufgenommen, der eine Teilnahme auf Empfehlung der Jugendhilfe oder der Einrichtungsleitungen ermöglichen soll.

Um unzumutbare Härten zu vermeiden wie z. B. ein drohender Arbeitsplatzverlust sind selbstverständlich wie bisher Einzelfallentscheidungen möglich.

Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten, d.h. eine Erhöhung der Anzahl der Gruppen ist möglich. Die maximale Gruppengröße ist weiterhin grundsätzlich auf 5 Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler begrenzt.

Abschließend möchte ich noch auf eine Änderung bezüglich der Regelungen für die Förderschulen aufmerksam machen. Aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen mit der häuslichen Notbetreuung der Schüler*innen, die eine Förderschule körperliche und motorische Entwicklung oder eine Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, wurden die Rahmenbedingungen für die Notbetreuung insofern angepasst, als die Notbetreuung ab dem 4. Mai als individuelles Unter-

stützungsangebot entweder im häuslichen oder schulischen Umfeld erfolgen kann. Wir bitten die betroffenen Schulträger, insbesondere die dadurch notwendigen Reinigungs- und Hygienemaßnahmen in Absprache mit der Schulleitung zu berücksichtigen.

Zu Ihrer weiteren Information ist das Rundschreiben beigelegt, das den Schulen gestern übersandt wurde. Die Regelungen bezüglich der Thematik „Vulnerable Gruppen“ werden Ihnen im Nachgang zur Information zugeleitet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jugendämter und die Schulämter, die den Zugang zur Notbetreuung koordinieren, haben in der Vergangenheit maßgeblich zur Umsetzung und zum Gelingen der Notbetreuung beigetragen. Auch zukünftig wird es wesentlich Ihrer tatkräftigen Hilfe, Ihrem Vorgehen mit Augenmaß und Ihrem großen Engagement zu verdanken sein, dass die Notbetreuungsplätze möglichst bedarfsgerecht besetzt werden.

Dafür möchte Ihnen im Namen von Frau Ministerin Streichert-Clivot und Herrn Staatssekretär Benedyczuk einen herzlichen Dank aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Monika Hommerding